Ehe- und Erbvertrag[[1]](#footnote-1)   
(Maximalbegünstigung, überlebender Ehegatte, Errungenschaftsbeteiligung, gemeinsame Kinder)

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag bezwecken zwei Ehegatten, den überlebenden Ehegatten im Fall des Ablebens des erstversterbenden Ehegatten maximal zu begünstigen. Dies erfolgt einerseits durch die güterrechtliche Gesamtvorschlagszuweisung sowie durch die erbrechtliche Meistbegünstigung (wahlweise den höchstmöglichen Erbteil zu Eigentum oder die nach Art. 473 ZGB freie Quote zu Eigentum und die Nutzniessung am Restnachlass). Die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (bzw. deren Nachkommen) werden sodann (einzige) Erben des zweitversterbenden Ehegatten (Koppelung an die gesetzliche Erbfolge). Eine Schutzklausel sichert die gesetzlichen Erbteile der auf den Pflichtteil gesetzten Kinder im Nachlass des erstversterbenden Ehegatten für den Fall, dass der überlebende Ehegatte eine neue, einen Erb- und Pflichtteil begründende Gemeinschaft eingeht oder ein solches Rechtsverhältnis entsteht (z.B. erneute Heirat, Geburt eines neuen Kindes), eine neue Lebensgemeinschaft eingeht (zweijähriges Zusammenleben), definitiv ins Ausland zieht oder pflegebedürftig wird.*

*Der Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung sowie der Mitwirkung zweier Zeugen.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft[Adresse]  
 **(»Ehefrau»)**

und

2. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft[Adresse]  
 **(«Ehemann»)**

je einzeln der **«Ehegatte»** oder die **«Partei**«

gemeinsam die **«Ehegatten»** oder die **«Parteien»**

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Ehe- und Erbvertrag:

1. **Feststellungen**

1. Wir sind seit [Datum] verheiratet.

2.Unser erster ehelicher Wohnsitz war in [Ort] in der Schweiz. [Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]

3.Wir haben bisher [keinen Ehevertrag und/oder Erbvertrag] abgeschlossen.

4.Wir widerrufen hiermit, je einzeln, sämtliche früheren Testamente.

5.Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung ist nie eingetreten.

6.Wir leben unter dem [ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung].

7.Wir haben [Anzahl] gemeinsame Kinder: - [Vorname Name, Geburtsdatum]  
 - [Vorname Name, Geburtsdatum]Der Ehemann hat ein Kind aus erster Ehe:  
 - [Vorname Name, Geburtsdatum]Die Ehefrau hat ein Kind aus erster Ehe:- [Vorname Name, Geburtsdatum]

8.Wir wollen mit diesem Ehe- und Erbvertrag sicherstellen, dass der überlebende Ehegatte beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten bestmöglich begünstigt wird.

II. Ehevertrag

1. Anwendbares Recht

1.1. Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Ehe, rückwirkend ab Eheschliessung.[[2]](#footnote-2)

1.2. Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet (Art. 55 IPRG).

2. Gesamtvorschlagszuweisung

2.1. Wir vereinbaren, dass bei Auflösung unserer Ehe durch den Tod eines Ehegatten gestützt auf Art. 216 Abs. 1 ZGB und in Abänderung von Art. 215 ZGB die Gesamtsumme beider Vorschläge dem überlebenden Ehegatten zusteht, wobei die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen vorbehalten bleiben.[[3]](#footnote-3)

2.2. Sollte unser Güterstand durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung beendet werden, gilt die gesetzliche Vorschlagsteilung für die Teile der Errungenschaft. Diese Regelung gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Tod ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs gemäss Art. 472 ZGB zur Folge hat.[[4]](#footnote-4)

III. Erbvertrag

1. Anwendbares Recht

1.1. Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Ehegatten unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jedes Ehegatten (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[5]](#footnote-5)

2. Erbrechtliche Meistbegünstigung des Ehegatten

2.1. Der überlebende Ehegatte kann aus dem Nachlass des erstversterbenden Ehegatten wählen zwischen:

* der beim dereinstigen Ableben geltenden höchstmöglichen Erbquote zu Eigentum und Ausrichtung des Pflichtteils an die Nachkommen[[6]](#footnote-6)

oder

* der beim dereinstigen Ableben geltenden freien Quote[[7]](#footnote-7) zu unbeschwertem Eigentum sowie der lebenslänglichen Nutzniessung am Restnachlass   
  (Art. 473 ZGB). Vorbehalten bleibt der Pflichtteil der nicht gemeinsamen Nachkommen.

2.2. Der überlebende Ehegatte hat sein Wahlrecht binnen dreier Monate nach dem Erbfall auszuüben. Im Unterlassungsfall erhält der überlebende Ehegatte die maximale Erbquote zu unbeschwertem Eigentum.

3. Schutzklausel

3.1.Sollte der überlebende Ehegatte eine neue, einen Erb- und Pflichtteil begründende Gemeinschaft eingehen oder ein solches Rechtsverhältnis entstehen, ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, den gemeinsamen Kindern bzw. deren Nachkommen nachträglich den Teil des Vorschlags und des Erbteils zukommen zu lassen, den sie gemäss gesetzlichen Bestimmungen und ohne diesen Ehe- und Erbvertrag erhalten hätten. Dieselben Ansprüche entstehen, wenn der überlebende Ehepartner eine neue Lebensgemeinschaft eingeht, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufs des zweijährigen Zusammenlebens im selben Haushalt oder bei endgültigem Wegzug des überlebenden Ehegatten ins Ausland.

3.2.Überdies gilt diese Verpflichtung auch, wenn der überlebende Ehegatte in ein Alters- und Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung eintritt, ein Vorsorgeauftrag gemäss Art. 362 ff. ZGB Wirksamkeit erlangt oder eine über die Begleitbeistandschaft hinausgehende erwachsenschutzrechtliche Beistandschaft rechtskräftig errichtet wird.

3.3. Der Anspruch kann vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination dieser beiden abgegolten werden. Der Anspruch ist bis zum Bedingungseintritt unverzinslich und wird 60 Tage nach Bedingungseintritt zur Zahlung fällig. Jeder Nachkomme kann den ihm zustehenden Anspruch unabhängig von den anderen Nachkommen geltend machen. Auf eine Sicherstellungspflicht und Verzinsung der Ansprüche wird verzichtet.

3.4. Unentgeltliche Zuwendungen, die der überlebende Ehegatte den gemeinsamen Nachkommen nach dem Ableben des erstversterbenden Ehegatten ausrichtet, werden an den jeweiligen Anspruch individuell angerechnet.

4. Zweitversterben oder gleichzeitiges Versterben

4.1. Beim Ableben des zweitversterbenden Ehegatten oder beim gleichzeitigen Versterben der Ehegatten erklären die Parteien die gesetzliche Erbfolge als anwendbar.[[8]](#footnote-8)

4.2. Sollte eines der Kinder ohne seinerseits Nachkommen zu hinterlassen, vorverstorben sein, so wächst der Anteil des vorverstorbenen Kindes den Geschwistern bzw. deren Nachkommen nach Stämmen, je zu gleichen Teilen, an.

5. Teilungsvorschrift

5.1. Die Ehegatten vereinbaren, dass der überlebende Ehegatte im Sinne einer Teilungsvorschrift berechtigt ist, die Aktiven und Passiven zu bezeichnen, welche er in Anrechnung an seine güterrechtlichen und/oder erbrechtlichen Ansprüche zu Alleineigentum übernimmt.

6. Willensvollstreckung

6.1. Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet der Ehemann seine Ehefrau als seine Willensvollstreckerin. Falls die Ehefrau dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn Sie das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet der Ehemann [Name] als seine(n) Ersatzwillensvollstrecker(in).

6.2. Im Sinne einer letztwilligen Verfügung bezeichnet die Ehefrau ihren Ehemann als ihren Willensvollstrecker. Falls der Ehemann dieses Amt nicht annehmen kann oder will, oder wenn er das Amt angenommen hat, aber dieses dann nicht weiter ausüben kann oder will, bezeichnet die Ehefrau [Name] als ihre(n) Ersatzwillensvollstrecker(in).

7. Verlust des Erbteils

7.1. Im Sinne einer testamentarischen Bestimmung erklärt jeder Ehegatte einzeln für sich, dass für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod während eines Scheidungsverfahrens, das zum Verlust des Pflichtteilsrechts nach Art. 472 ZGB führt, dem überlebenden Ehegatten der Erbteil vollumfänglich entzogen wird und die gesetzliche Erbfolge unter Ausschluss des überlebenden Ehegatten gilt [Alternativ:] [Vorname, Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft [Adresse], als Erbe [der Ehefrau/des Ehemanns/der Ehegatten] eingesetzt wird.[[9]](#footnote-9)

8. Schlussbestimmungen

8.1. Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.

8.2. Dieser Ehe- und Erbvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich oder faktisch getrennt wurde oder ein Ehescheidungs- bzw. Eheschutzbegehren anhängig ist.

8.3. Im Fall, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

8.4. Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrags (unter Ausnahme der Bestimmungen gemäss Ziff. 6 f.) nur im allseitigen Einverständnis, unter Mitwirkung aller heute anwesenden Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.

8.5. Der vorliegende Ehe- und Erbvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksamt/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.

8.6. Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt; je ein Exemplar für jeden Ehegatten.

Der unterzeichnende Notar hat den vorliegenden Ehe- und Erbvertrag mit den Ehegatten besprochen und ihnen zum Lesen unterbreitet. Diese bestätigen mit ihren Unterschriften, dass der Inhalt der Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspricht.

[Ort], den [Datum],

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Ehefrau] [Ehemann]

**Beurkundungserklärung**

Notariat [Ort]

Öffentliche Beurkundung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Urkundsperson]

**Erklärung der Zeugen**

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
* [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] und [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse], vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen;

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und die Vertragsparteien über Art. 503 ZGB informiert hat;

Art. 503 ZGB

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden, oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblassers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beurkundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Person dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
[Vorname Name] [Vorname Name]

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter ehe- und güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert auf der Annahme des Wohnsitzes beider Ehegatten in der Schweiz. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Ehegatten ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag nach ausländischem Recht Bestand hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandsbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-5)
6. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Bitte beachten Sie, dass die frei verfügbare Quote im Sinne von Art. 473 ZGB seit dem 1. Januar 2023 1/2 (statt 1/4) des Nachlasses beträgt. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Anwendung der gesetzlichen Erbfolge hat zur Folge, dass nur eines der nicht gemeinsamen Kinder auch beim Tod des Zweitversterbenden an dessen Nachlass partizipiert. Welches nicht gemeinsame Kind dies sein wird, hängt vom Zufall ab bzw. davon, welcher Ehegatte zuerst verstirbt. Es ist möglich, anstelle der Berufung auf die gesetzliche Erbfolge eine andere Regelung vorzusehen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Gemäss Art. 472 Abs. 1 ZGB verliert der überlebende Ehegatte bzw. überlebende eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist und i) das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde (vgl. Art. 111 f. ZGB; Art. 29 PartG) oder ii) die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Zu berücksichtigen ist, dass diese Bestimmung nur für den Pflichtteilsanspruch gilt, während das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auch während eines eingeleiteten Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens davon nicht tangiert wird. Um den überlebenden Ehegatten vom gesetzliche Erbrecht auszuschliessen, ist eine Verfügung von Todes wegen notwendig. Mit der vorliegenden Klausel wird dem überlebenden Ehegatten der Erbteil entzogen. [↑](#footnote-ref-9)